

99. Zur Frage der Zulassung von Zwischenurteilen nach § 304 ZPO. in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem preuß. Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874.

VII Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1915 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl. u. Widerkl.) w. F. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. VII. 43/15.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Von dem in II. belegenen, 14,04 a großen Grundstücke des Klägers F. Flur 27 Nr. 13 sind 4,70 a für den Beklagten im Wege der Enteignung in Anspruch genommen worden. F. verlangte die Übernahme des ganzen Grundstücks von 14,04 a. Der Bezirksauschuß zu II. wies dieses Verlangen ab und setzte die Enteignungsentuschädigung auf 40000 M fest. Sowohl F. als auch der Eisenbahnfiskus griffen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß rechtzeitig durch Klage an. F. beantragte, den beklagten Fiskus zu verurteilen, das Grundstück Flur 27 Nr. 13 in vollem Umfange gegen Entschädigung zu enteignen, eventuell ihn zu verurteilen, außer der festgesetzten Summe von 40000 M noch 35000 M zu zahlen. Der Fiskus beantragte als Beklagter und Widerkläger, die Klage abzuweisen und die dem Kläger zuzubilligende Entschädigung nur auf 25000 M festzusetzen.

Das Landgericht erkannte nach Beweisaufnahme auf Verurteilung des Beklagten, das Grundstück Flur 27 Nr. 13 von 14,04 a gegen Entschädigung zu übernehmen und auf Abweisung der Widerklage. Der Beklagte erhob Berufung und wiederholte seine in erster Instanz gestellten Anträge. Der Kläger begehrte Zurückweisung der Berufung und beantragte mittels Anschlußberufung in erster Reihe, den Beklagten zu verurteilen, von dem bezeichneten Grundstücke den nicht enteigneten Teil gegen Entschädigung zu übernehmen, die dem Kläger für Abtretung des ganzen Grundstücks zustehende Entschädigung auf 133000 M festzusetzen und demgemäß den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger außer -der im Enteignungsverfahren festgesetzten Summe noch 93000 M zu zahlen. Das Berufungsgericht änderte unter Zurückweisung der Berufung die landgerichtliche Entscheidung, soweit sie sich auf die Klage bezog,

dahin ab, daß der Beklagte verpflichtet sei, von dem Grundstücke Flur 27 Nr. 13 der Gemeinde U. auch den nicht enteigneten Teil gegen Entschädigung zu übernehmen, und wies die Sache zur Entscheidung über die Höhe der Entschädigung für das ganze Grundstück und über die Kosten des Rechtsstreits an das Landgericht zurück. Die Revision des Beklagten und Widerklägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Unter Hinweis auf die Rechtsprechung, mit welcher das Reichsgericht in Rechtsstreitigkeiten über Enteignungsentchädigungen dem Erlasse von Zwischenurteilen nach § 304 RPD. entgegengetreten ist, wird von der Revision beanstandet, daß sich das Berufungsurteil darauf beschränkt, die Verpflichtung des Beklagten zu einer gegen Entschädigung erfolgenden Übernahme des von dem Grundstück Flur 27 Nr. 13 nicht enteigneten Teiles festzustellen und die Sache zur Entscheidung über die Höhe der Entschädigung für das ganze Grundstück an das Landgericht zurückzuverweisen. Das Bedenken erscheint nicht berechtigt. Allerdings ist in den bezeichneten Prozessen bei der von vornherein als Grund des Klagenpruchs feststehenden Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum (oder von Rechten am Grundeigentum) für ein besonderes Urteil über den Grund des Klagenpruchs in der Regel kein Raum. Auch im vorliegenden Falle hat die im allgemeinen den Entschädigungsanspruch des Klägers begründende Tatsache, daß von dem Grundstück U. Flur 27 Nr. 13 eine Teilfläche von 4,70 a enteignet ist, von vornherein unbestritten festgestanden. Der Fall bietet aber die Besonderheit, daß der Kläger gemäß § 9 EntG. eine Erweiterung der Enteignung auf den Rest jenes Grundstücks und Entschädigung für Abtretung des Grundstücks im ganzen begehrt. Dieser Entschädigungsanspruch in seiner konkreten Ausdehnung läßt sich erst aus einer etwaigen Verpflichtung des Beklagten zur Übernahme des ganzen Grundstücks von 14,04 a folgern. Darum gehört es zu den wesentlichen Bestandteilen der Begründung des Entschädigungsanspruchs, daß der Kläger die Erweiterung der Enteignung auf das ganze Grundstück verlangen darf. Da über die Berechtigung dieses Verlangens ebenso wie über den Betrag der Entschädigung zwischen den Parteien Streit besteht, sind die Voraussetzungen des § 304 RPD. gegeben (vgl. auch RGZ. Bd. 42 S. 394).

Ein Bedenken könnte vielleicht noch im Anschluß an die Ausführungen im zweiten Teile der R.G.Z. Bd. 74 S. 287 veröffentlichten Urteilsbegründung erhoben werden, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen wäre, daß die Entschädigung für das ganze Grundstück Flur 27 Nr. 13 den vom Bezirksauschuß festgesetzten Betrag von 40 000 *M* nicht überstiege. Der Punkt bedarf indes keiner näheren Erörterung, weil hier das Berufungsurteil festgestellt hat, der Beklagte müsse, wenn er die Restfläche von annähernd 10 a mit dem aufstehenden Wohnhause mitzuübernehmen habe, mehr zahlen, als der Entschädigungsfeststellungsbeschluß bestimme. Es handelt sich hierbei nicht, wie die Revision in ihren Ausführungen zur Widerklage geltend zu machen sucht, um eine unsichere Wahrscheinlichkeitsannahme. Vielmehr hat der Berufungsrichter insofern, und zwar mit genügender und einleuchtender Begründung, eine bestimmte, für die Revisionsinstanz bindende Feststellung getroffen. . . .“